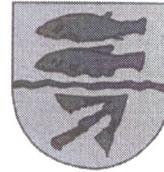


# Satzung

des Linauer Sportvereins v. 1946 e.V



Neufassung vom 18.03.1994

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Linauer Sportverein v. 1946 e.V. (LSV) und hat seinen Sitz in Linau. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trittau eingetragen.
2. Der Zweck des Vereins ist, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern und sie im Sinne der olympischen Idee zu erziehen.

Der LSV ist Mitglied des Landessportverbandes. Der Sportbetrieb richtet sich nach den Bestimmungen der Fachverbände, deren Mitglied er ist.

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Weisungen der übergeordneten Verbände nachzukommen.

3. Gemeinnützigkeit  
Der Linauer Sportverein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein hat eine Jugendgruppe, die sich in die einzelnen Sparten aufgliedert und durch den Jugendwart vertreten wird.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft ist ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Konfession und Weltanschauung möglich.

Der Verein unterscheidet:

- a) Jugendliche Mitglieder
  - b) Mitglieder über 18 Jahre
  - c) Ehrenmitglieder
  - d) Passive Mitglieder über 18 Jahre
2. Jugendliche bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie haben in Vereinsversammlungen eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
  3. Ehrenmitglieder werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt.  
Ordentliche Mitglieder, die einen Turn- oder Sportverein mindestens 50 Jahre ununterbrochen angehört haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn keine stichhaltigen Gründe dagegen sprechen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und genießen alle Rechte der Mitglieder.

# Satzung

des Linauer Sportvereins v. 1946 e.V



Seite 2

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat Anspruch auf eine Satzung.
5. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Eintrittserklärung verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und den Übungsordnungen der Sparten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, wobei für die Aufnahme eines Mitgliedes eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich ist.
6. Eine ruhende Mitgliedschaft ist möglich. Sie muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Berechtigung des Antrages mit Mehrheit entscheidet.

## § 3 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden. Die Beiträge sollen jeweils den Richtlinien des Landessportverbandes angepasst sein, wenn nicht andere Umstände, die orts- oder spartenbedingt sein können, eine Abweichung von diesen Richtlinien verlangen. Der Beitrag ist eine Bringschuld; die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Beiträge sind jeweils 3 Monate im voraus zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag in Härtefällen Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschließung
  - c) durch Tod
2. Der Austritt eines Vereinsmitgliedes hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres durch schriftliche Kündigung zu erfolgen.

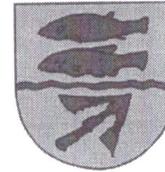
Die Kündigung muss spätestens zwei Wochen vor diesem Termin beim Vorstand oder dem jeweiligen Spartenleiter eingereicht werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, sofern ein Mitglied das Interesse des Vereins oder einer Sparte des Vereins nachweislich schädigt, sich einer unwürdigen Handlung schuldig macht, mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist oder gegen die Satzung und Anordnungen gröblichst verstößt.

Dem Ausgeschlossenen bleibt die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung vorbehalten.

Seite 3

# Satzung

## des Linauer Sportvereins v. 1946 e.V



Seite 3

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte im Verein. Die Ausscheidenden haben aber mit Ausnahme zu c) noch den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vierteljahr zu zahlen, das sich mit dem Kalenderjahr deckt. Mitglieder, die wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen wurden, können erst nach Zahlung der Beiträge wieder aufgenommen werden. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein verlangt, so ist dieser Antrag schriftlich an den Vorstand zu richten. Letzterer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und über den Ausschluss zu beschließen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen sowie dem Antragsteller Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich erhoben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dem Linauer Sportverein wieder beitreten. Über die erneute Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 5 Organe und Verwaltung

#### 1. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassenwart

Zwei dieser Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### 2. Erweiterter Vorstand

Der Vorstand hat die Möglichkeit, weitere Persönlichkeiten, insbesondere Spartenleiter, mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.

#### 3. Die Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal des Jahres abzuhalten. Einladungen zu dieser Versammlung sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern 8 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Eine außerordentliche Mitglieder- oder Hauptversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder falls 1/6 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine solche Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Organ des Vereins, ihre Beschlussfassung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; dazu wählt diese aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes, der Spartenleiter und der Kassenprüfer zur Kenntnis. Sie ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes.

Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{9}{10}$ -Stimmenmehrheit erforderlich.

Seite 4

# Satzung

des Linauer Sportvereins v. 1946 e.V



Seite 4

Alle Anträge zur Tagesordnung, die ein Vereinsmitglied vorträgt, sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur dann von der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Beratung zustimmen.

## § 6 Wahl der Vereinsorgane

- a) Vorstand  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) Die Spartenleiter  
Alle Abteilungen des Vereins wählen ihren Spartenleiter ebenfalls auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl des Spartenleiters erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Spartenmitglieder, die älter als 18 Jahre sind. Die Sparten können auch eigene Spartenvorstände bilden, die aus drei Personen bestehen. Über die Verwendung von Mitteln des Vereines entscheidet jedoch ausschließlich der Vereinsvorstand, es sei denn, den Sparten sind ausdrücklich eigene Finanzmittel zur Verwendung zugewiesen worden.
- c) Die Kassenrevisoren  
Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche die Kassenrevision für das laufende Geschäftsjahr vorzunehmen haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenrevisoren sein. Eine unmittelbare Wiederwahl von Kassenrevisoren ist unzulässig.

## § 7 Weitere Aufgaben der Vereinsorgane

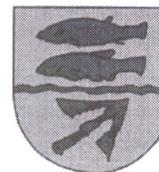
1. Der Vorstand leitet die Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand legt seine interne Aufgabenverteilung selbst fest. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden bedürfen einer Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Gleiches gilt für den Abschluss von Pachtverträgen mit einem Pachtzins von mehr als 511,29 Euro (1.000,00 DM) jährlich und für den Abschluss sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Oberleitung über die Vereinsgeschäfte, er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er kann in Eilfällen finanzwirksame Entscheidungen treffen, hat hierüber aber in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes hierfür.

Seite 5

# **Satzung**

des Linauer Sportvereins v. 1946 e.V



Seite 5

## **§ 8 Ehrungen**

Der Verein ehrt seine Mitglieder wie folgt:

- nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Silber
- nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Gold
- nach 50-jähriger Mitgliedschaft mit der Ehrenmitgliedschaft

Für die Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste von Mitgliedern können seitens des Vorstandes von Fall zu Fall besondere Maßnahmen auch zu einem früheren Zeitpunkt getroffen werden. Dasselbe gilt für außergewöhnliche Familienfeste und Jubiläen der Mitglieder.

## **§ 9 Disziplinarmaßnahmen**

Jeder aktive Spieler bzw. Sportler kann bei groben Verstößen gegen Spartenregeln in Ausübung seiner sportlichen Disziplin vereinsintern durch den zuständigen Spartenleiter für einen Zeitraum von 2-6 Wochen mit einer Sperre belegt werden, die darauf abzielt, ihm die Betätigung für die Dauer der Sperre in seiner Sportart zu untersagen. Die Sperre muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, die Mitteilung muss den Tag des Ablaufes der Sperrfrist enthalten.

Gegen die verhängte Sperre kann das betroffene Mitglied binnen einer Woche nach Zustellung des Sperrbescheides Einspruch beim Vorstand erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat binnen zwei Wochen über den Einspruch endgültig zu entscheiden.

## **§ 10 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für eintretende Unfälle innerhalb des Sportbetriebes nur im Rahmen bestehender Versicherungen über den Landessportverband.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Linau, die es ausschließlich zur Förderung der Leibeserziehung zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom Beschlossen, die Satzung vom 24.10.1975 mit Ergänzung vom 28.02.1983 ist damit außer Kraft gesetzt worden.

Der Vorstand:

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender : | André Maass       |
| 2. Vorsitzender : | Niklaus Püst      |
| Kassenwart :      | Reiner Baumgarten |